



**Ergänzende Bestimmungen und Hinweise der
STADTWERKE BAD HOMBURG V.D.HÖHE
zu der
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“
(AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676)**

1. Baukostenzuschuss (gemäß §9 AVBGasV)

- 1.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz fordert das Gasversorgungsunternehmen (GVU) von dem Kunden einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Nennwärmeleistung der angeschlossenen Anlage berechnet wird.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen von 35 kW netto 1.250,00 EUR (1.487,50 EUR einschl. Mehrwertsteuer).
Eine darüber hinausgehende Nennwärmeleistung wird zusätzlich mit netto 20,00 EUR/kW (23,80 EUR/kW einschl. Mehrwertsteuer) berechnet.
- 1.3 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem erforderlichen Gesamtaufwand.

2. Hausanschlusskosten (gemäß §10 AVBGasV)

- 2.1 Für die Erstellung des Hausanschlusses hat der Kunde dem GVU folgende Kosten zu erstatten:

	Netto EUR	Brutto (einschl. MWSt) EUR
a) Grundbetrag für die Hausanschlussleitung im Bereich der öffentlichen Straße, einschl. Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregler sowie Erdarbeiten und Straßewiederherstellung	1.700,00	2.023,00
b) Hausanschlussleitung im Privatgrundstück, mit Erdarbeiten, je lfdm.	100,00	119,00
Mauerdurchbruch	200,00	238,00
c) Sollten die Erdarbeiten und der Mauerdurchbruch nach Angaben des Gasversorgungsunternehmens vom Kunden ausgeführt werden, ermäßigen sich die unter b) genannten Preise für Rohrverlegung und Material je lfdm. auf	50,00	59,50

- 2.2 Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Straßenquerungen und bei Kreuzungen von anderen Leitungen, berechtigen das GVU, die hierdurch entstandenen Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Erhält ein Grundstück einen zweiten Hausanschluss oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand des GVU.

- 2.4 Die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet das GVV nach dem erforderlichen Gesamtaufwand.
- 2.5 Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist in jedem Falle vom Kunden durchzuführen.
- 2.6 Bei gleichzeitiger Verlegung der Gas- und Wasseranschlussleitung und bei Vornahme der Erdarbeiten durch den Bauherrn ermäßigt sich

	Netto EUR	Brutto (einschl. MWSt.) EUR
der Grundbetrag der Ziffer 2.1 a) auf	900,00	1.071,00
der Meterpreis der Ziffer 2.1 b) auf	45,00	53,55

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß §13 AVBGasV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet das GVV dem Kunden wie folgt:
- a) beim Setzen eines Gaszählers bis zu einer Nennbelastung von 6 cbm mit einem Betrag, der dem bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssatz für 1 Arbeitsstunde entspricht,
- b) beim Setzen eines Gaszählers bis zu einer Nennbelastung von 16 cbm mit einem Betrag, der dem bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssatz für 2 Arbeitsstunden entspricht,
- c) beim Setzen eines Gaszählers mit einer Nennbelastung von mehr als 16 cbm mit einem Betrag, der dem für die Vornahme der Arbeiten erforderlichen Zeit- und Materialaufwand, berechnet nach den bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssätzen, entspricht.

4. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen und Kündigung (gemäß §§20, 24, 25 und 32 AVBGasV)

- 4.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich durch Ablesung ermittelt und in Rechnung gestellt. Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind an den Terminen fällig, die dem Kunden vom GVV bekanntgegeben werden.
- 4.2 Wird das Vertragsverhältnis außerhalb desjenigen Zeitpunktes beendet, zu dem die jährlich einmalige Ablesung stattfindet, wird der Gasverbrauch des Kunden zum Beendigungstag abgelesen und abgerechnet. §32 (4) AVBGasV bleibt unberührt.
- 4.3 Zahlungen sind auf die Konten des GVV kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

5. Zahlungsverzug (gemäß §27 AVBGasV)

Der für jede Mahnung der Abschlagszahlung bzw. Rechnung zu erhebende Mahnzuschlag wird von den Stadtwerken festgesetzt. Bei Einzug durch den Sperrkassierer kommt ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Weiterberechnungslohnstundensatzes als Einzugskosten hinzu.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§33 AVBGasV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Gasversorgung hat der Kunde nach Beseitigung des Einstellungsgrundes den Zeitaufwand zu bezahlen; das sind für das Absperren und Wiederanschließen je eine Weiterberechnungslohnstunde.

7. Mehrwertsteuer

Soweit nicht anders vermerkt, sind die vorstehend genannten Preise Nettopreise, auf welche die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhoben wird. Das Gleiche gilt für diejenigen Entgelte, die vom GVV unter unmittelbarer Anwendung der Bestimmungen der AVBGasV erhoben werden.

8. Inkrafttreten

Diese Anlage zur AVBGasV tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft; gleichzeitig tritt die Anlage zur AVBGasV vom 01.03.1987 außer Kraft.

STADTWERKE BAD HOMBURG V.D.HÖHE

Bernd Eller